

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

† 2. November 1956

24/A.B.
zu 25/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abgeordneten A p p e l und Genossen, betreffend ein Strafverfahren gegen zwei Beamte des Strassenbaubezirkes Amstetten, hat Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

Am 14. Juli 1956 erstattete die Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg unter PDZl. 51.126-3/1956 eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft St. Pölten, dass am 13. Juni 1956 gegen 15 Uhr die Beamten des Strassenbaubezirkes 6 (Amstetten), Ing. Rainer und Oberstrassenmeister Zenz, mit einem Feuerhaken den Kabelaufführungsmast an der Ennsbrücke umgerissen hätten, wodurch eine Störung in den Messleitungen entstanden sei. Der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung wäre durch die gewaltsame Entfernung der Anlage ein Schaden von ca. 1000 Schilling erwachsen.

Nach der Anzeige haben sich die genannten Beamten des Strassenbaubezirkes 6 damit verantwortet, dass sie im Auftrage des Landeshauptmannstellvertreters von Niederösterreich, Kommerzialrat Ing. August Kargl, den Telegraphenmast entfernt hätten.

Auf Grund der Anzeige leitete die Staatsanwaltschaft St. Pölten beim Kreisgericht St. Pölten zu 5 Vr 1558/56 Vorerhebungen gegen Ing. Rainer und Oberstrassenmeister Zenz ein. Im Zuge der Erhebungen langte eine ausführliche Stellungnahme des Landeshauptmannstellvertreters Ing. August Kargl vom 13. Oktober 1956 bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten ein. In dieser erklärte er ausdrücklich, dass er als Vorstand des Strassen- und Fremdenverkehrsreferates in der niederösterreichischen Landesregierung angeordnet hatte, sämtliche aus der Besatzungszeit stammenden Verunreinigungen und Verunstaltungen im Interesse des Fremdenverkehrs entfernen zu lassen. Der Telegraphenmast an der Ennsbrücke wäre vollkommen unvorschriftsmässig montiert und mit Drähten verhängt gewesen. Ausserdem wären alle Leitungsdrähte gleich nach den Isolierungsköpfen abgeschnitten worden, sodass nicht zu ersehen war, dass noch irgendeine Telephonverbindung bestand. An diesem Mast war auch ein verrostetes, nicht isoliertes Kabel angebracht, welches möglicherweise zur Abspannung der Telephonleitung zum russischen Schrankenposten an der Ennsbrücke gedient hätte. Da von der niederösterreichischen Landesregierung keine Bewilligung zur Aufstellung dieses Mastes gegeben worden und anzunehmen war, dass es sich um einen von der Besatzungsmacht aufgestellten Telephonmast handelte, habe Landeshauptmannstellvertreter Ing. August Kargl als zuständiger Vorstand des Strassen- und Fremdenverkehrsreferates die Anordnung für die Entfernung dieses Telegraphenmastes gegeben.

~~Beiblatt~~ ~~Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz~~ ~~2. November 1950~~

Auf Grund dieser Sachverhaltsdarstellung des Landeshauptmannstellvertreters Ing. August Kargl hat sich die Staatsanwaltschaft St. Pölten mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu einer weiteren Verfolgung der angezeigten Beamten des Strassenbaubezirkes 6 nicht veranlasst gesehen, da diese Beamten den Auftrag zur Entfernung des Mastes von ihrer vorgesetzten Dienststelle erhalten hatten, wodurch ein strafbares Verschulden ausgeschlossen ist.

Eine allfällige - wenn bei dieser Sachlage überhaupt in Frage kommende - Prüfung und Beurteilung des Verhaltens des Landeshauptmannstellvertreters von Niederösterreich ^{August} Ing. Kargl hinsichtlich einer mit seiner Amtstätigkeit in Verbindung stehenden Handlung käme mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 142 und 143 Bundes-Verfassungsgesetz nicht den Gerichten zu.

-.--.-.